Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss Nr. BV-StVV-131-20 (Amtsblatt 10/2020 vom 23.12.2020)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBI.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBI.I/19 Nr. 38), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBI. I/08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 36), sowie § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

- Das sind der Vetschauer Hauptfriedhof;
- die Friedhöfe Göritz, Koßwig, Laasow, Briesen, Tornitz, Wüstenhain, Missen, Jehschen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Vetschau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) sind der Auftraggeber oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurück gezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gebührentarife

1.	Bestattungsgebühren und Umbettungsgebühren Erdbestattungen		
	Gebühr für:	Gebühr in €	
1.01	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr im Wahlgrab	507,78 €	
1.02	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr im Reihengrab	507,78 €	
1.03	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr im Wahlgrab	152,34 €	
1.04	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr im Reihengrab	152,34 €	
2.	Beisetzungsgebühren und Umbettungsgebühren Urnenbeisetzung		
2.01	Urnenbeisetzung	271,50 €	
2.02	Urnenumbettung	271,50 €	
3.	Nutzungsgebühren Gräber		
	Die Gebühr beinhaltet für den angebenden Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes (Ruhezeit/Nutzungszeit) sowie damit verbundene anteilige Kosten der Unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.		
3.01	Erdwahlgrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr (einstellig) (Nutzungszeit 25 Jahre)	706,53 €	
3.02	Erdwahlgrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr (zweistellig) (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.413,06 €	
3.03	Erdreihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	588,77 €	
3.04	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	706,53 €	
3.05	Urnenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	327,10 €	
3.06	Kinderreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	163,55 €	
3.07	Erdwahlgrab im Rasen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.413,06 €	
3.08	Erdreihengrab im Rasen (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.177,55€	
3.09	Urnenwahlgrab im Rasen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.413,06 €	
3.10	Urnenreihengrab im Rasen (Nutzungszeit 20 Jahre)	654,19 €	
3.11	Urnengemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.318,67 €	

	Madisana and Enduchland (" M. J.	
3.12	Verlängerung Erdwahlgrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr	28,26 €
3.13	Verlängerung Urnenwahlgrab	28,26 €
3.14	Verlängerung Erdwahlgrab im Rasen	56,52 €
3.15	Verlängerung Erdreihengrab im Rasen	- €
3.16	Verlängerung Urnenwahlgrab im Rasen	56,52 €
3.17	Verlängerung Urnenreihengrab im Rasen	- €
3.18	Verlängerung Urnengemeinschaftsgrab	- €
4.	Benutzungsgebühren	
4.01	Benutzung Trauerhalle (mit Strom und Heizung)	231,14 €
4.02	Benutzung Trauerhalle (mit Strom und ohne Heizung)	130,00 €
4.03	Benutzung Trauerhalle (ohne Strom und ohne Heizung)	80,00€
5.	Sonstige Gebühren	
5.01	Leistungen über Stundenabrechnung Friedhofsarbeiter	30,00 €
5.02	Leistungen über Stundenabrechnung Verwaltung	45,00 €
5.03	Grabmahlgenehmigung eines liegenden Grabmals	28,00 €
5.04	Grabmahlgenehmigung eines stehenden Grabmals	42,00 €
5.05	Inschrift am Urnengemeinschaftsgrab	450,70 €
5.06	2-Jahres-Benutzungsgebühr Gewerbetreibende	140,00 €
5.07	Leichenaufbewahrung je Tag	20,28 €
5.08	Sargträger	186,85 €
5.09	Urnenträger	50,04 €
5.10	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in der Satzung spezifiziert sind, die aber das Friedhofspersonal ausführt, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Die Gebühr wird nachträglich fällig.	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.10.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.04.2014 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 15.12.2020

gez. SIEGEL

Bengt Kanzler Bürgermeister